

13. Es sollen auch diejenigen / sie sind alt oder jung / so in den Visitationibus nicht wären / mit einem halben Thaler oder einem Thaler gestraft werden / jedoch daß darin der Unterscheid gehalten werde / daß bey jedem Hause einer / entweder der Mann oder die Frau / frey gelassen werde / die Jugend aber alle ohne Unterschied die Visitations Tage besuchen und denenselben beywohnen müsse.

Damit nach gehaltenener Visitation, Rechnung und Mahlzeit / den Provisoribus und andern keine Ursach fernere Unkosten auf die Kirchen zu wenden gegeben / und kein Gesäuf dabey gehalten werde : Als sollen die Superintendentes & Visitatores die Rechnung vor die Mahlzeiten fordern / und dieselbe neben unsern Beamten subscribiren.

Das XVI. Capitel.

Von den Superintendenten und ihrem Amt.

Wann in einer Kirchen / so in seinem Zirck und Superintendentia gelegen / ein neuer Prædicant, Minister, oder Schulmeister zu verordnen / soll dieselbige Person / so durch die Lands Obrigkeit berufen / vor den Superintendenten auf die Probe gestellet werden.

Und erstlich soll der Ordinandus von dem Ort / da er gewohnet / oder studiret, seines Lebens und Lehr gut Testimonium und Zeugniß bringen / 1. Timoth. 3. Darauf soll ihnen der Superintendens / vermöge der Wittens
ber